

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 32 (1976)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Sprachreinigung in Frankreich

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese im Bereich des familiären und gesellschaftlichen Lebens in äußerst lebhafter Übung (restée extrêmement vivace) geblieben ist.“ Man beachte die Überheblichkeit und den Hohn, der aus diesem Nachsatz spricht.

„Es erscheint nicht wünschbar“. (Il ne paraît pas souhaitable) reiht sich würdig an das „Wir denken nicht daran, zu erlauben...“ (Nous ne comptons pas permettre...) an, das der Minister Fontanet schont im November 1973 demselben Abgeordneten Zeller entgegengeschleudert hatte, als dieser eine Erweiterung des Deutschunterrichtes verlangte. Drei Jahre später zeugt diese Antwort von derselben Arroganz, von demselben Nicht-verstehen-Wollen, das von jeher das Verhalten der Pariser Machthaber gegenüber dem Elsaß kennzeichnete.

G. Woytt

(Zitate für den „Sprachspiegel“ übersetzt von A. H.)

## Sprachreinigung in Frankreich

### Meinungen zum französischen Sprachreinigungsgesetz

(Vgl. Heft 1, 1975, S. 15 f.)

Der bekannte Staatsrechtler und Spezialist für Volksgruppenfragen Professor Theodor Veiter (Feldkirch), Mitherausgeber der Zeitschrift „Europa Ethnica“, sieht im jüngsten französischen Spracherlaß vor allem auch ein Verbot der Minderheitssprachen in Frankreich. Er schreibt in der Kulturpolitischen Korrespondenz 267 vom 30. April 1976:

„Mit dem Gesetz Nr. 75-1349 vom 31. Dezember 1975, das aus insgesamt neun Artikeln besteht, wurde für den Bereich der Werbung, der Stellenangebote usw. in Wort und Schrift ebenso wie für Rechnungsformulare und Quittungen jede andere als die französische Sprache verboten. Der Gebrauch irgendeines fremden Ausdrucks (terme étranger) ist verboten, sofern ein gemäß Dekret vom 7. Januar 1972, Nr. 72-19, über die Bereicherung (enrichissement) der französischen Sprache genehmigter französischer Ausdruck vorhanden ist. Der französische Text darf aber durch eine oder mehrere Übersetzungen in fremder Sprache ergänzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Rundfunk und Fernsehen, ausgenommen Sendungen, die für ein ausländisches Publikum bestimmt sind. Nach Artikel 2 gilt diese Neuregelung nicht für die Bezeichnung typischer Produkte und Spezialitäten ausländischer Benennung, die dem breitesten Publikum vertraut sind („Rucksack“, „Krapfen“, „Vermouth“, „Spaghetti“, „Diesel“). Verstöße gegen dieses Gesetz werden strafrechtlich als Betrug verfolgt (Gesetz vom 1. August 1905 gegen betrügerische Handlungen). Kein Arbeitsvertrag, der in Frankreich zu erfüllen ist, darf in anderer als französischer Sprache verfaßt sein. Nur wenn der Dienstnehmer Ausländer ist, darf eine Übersetzung in der Sprache des Ausländer angefügt werden. Verträge oder Anteilrechtsbegründungen an öffentlichen Liegenschaften oder Unternehmen, einschließlich der Unternehmen, die von einer öffentlichen Dienststelle eine Konzession erhalten haben, dürfen nur in französischer Sprache verfaßt sein. In öffentlichen Gebäuden wie in Verkehrsmitteln, die von Ausländern benutzt werden können, muß jede Aufschrift in Französisch verfaßt sein. Übersetzungen in ausländischen Sprachen sind aber

daneben erlaubt. Konzessionen und andere Erlaubnisse erlöschen, wenn diesen Bestimmungen nicht entsprochen wird.

Außerhalb Frankreichs wurde vielfach behauptet, daß diese Vorschriften sich gegen das Überhandnehmen des Englischen bzw. Amerikanischen richten und man die französische Sprache reinhalten wolle. *In Wirklichkeit richtet sich dieses Gesetz aber nicht minder gegen die „parlers maternels“, also gegen die Regionalsprachen und Volksgruppensprachen in Frankreich, also das Deutsche (Elsässische) im Elsaß und in Ostlothringen, das Bretonische, das Baskische und das Korsische.* Das Gesetz untersagt somit, selbst wenn z. B. ein bretonischer Baumeister einen bretonischen Angestellten einstellt, daß der Anstellungsvertrag in Bretonisch geschrieben wird.“

*In „Onze Taal“ [Unsere Sprache], der niederländischen Schwesternzeitung des „Sprachspiegels“, behandelt der Flame W. Penninckx (Brüssel) in einem großen Artikel „Een frans experiment“ den gleichen Gegenstand, aber vorzugsweise unter dem Gesichtspunkt, ob es sich dabei um ein Vorbild für den Bereich der niederländischen Sprache handele („Onze Taal“, Maandblad van het Genootschap Onze Taal, Den Haag, 45 Jg., Nr. 3, März 1976). Im Hauptteil der Arbeit wird dementsprechend der vom französischen Gesetzgeber in den Vordergrund gestellte Schutz des Bürgers als Verbrauchers, Arbeitnehmers usw. betrachtet. Wir geben hier die Schlußfolgerung des Verfassers in deutscher Sprache wieder:*

„Die Begründung des Gesetzes über den Gebrauch der französischen Sprache ist sehr deutlich: Eine Beschränkung der individuellen Freiheit auf dem Gebiet des Sprachgebrauchs ist verantwortbar, wenn dafür Gründe des höheren allgemeinen Interesses bestehen.

Der Schutz des Verbrauchers, der Schutz des Arbeitnehmers und der Schutz des Kulturguts sind wichtig genug, um Eingriffe der Obrigkeit zur Verteidigung der schwächeren Partei zu rechtfertigen. Die belgische Gesetzgebung weist in dieser Hinsicht klare Lücken auf. Dem Verbraucher werden Verkaufsbedingungen aufgedrängt und Gebrauchsanweisungen verabreicht in Sprachen, die die meisten nicht oder unvollkommen beherrschen. Die Verbrauchervereinigungen sollten auf diesem Gebiet kritischer auftreten können und vom Gesetzgeber Maßregeln verlangen, die vor allem den schwächsten Verbrauchern zugute kommen. Obwohl wir im niederländischen Sprachgebiet im allgemeinen weniger Bedenken gegen den Gebrauch fremder Wörter haben — auch weil die Kenntnis fremder Sprachen hier größer ist als in Ländern wie Frankreich und England —, kann man sich doch fragen, ob der schrankenlosen Verbreitung hauptsächlich englischer Fachwörter nicht entgegengetreten werden muß. Einige Gebiete wie Information und Betriebswirtschaft sind von englischen Fachausdrücken durchtränkt, daß oft nur noch die Geschlechts- und die Verhältniswörter aus dem Niederländischen genommen zu sein scheinen.

Die in Frankreich und in Kanada (Quebeck) geltenden Sprachregelungen zeigen, wie die Behörden dazu beitragen können, fremde Wörter durch Ausdrücke zu ersetzen, deren Form und Aussprache mit dem Eigensprachlichen besser übereinstimmen. Das französische Beispiel wird die Anhandnahme einer gleichzeitigen Regelung für das Französische und das Niederländische [gemeint ist wohl in Belgien] sicher erleichtern. Es liegt aber auf der Hand, daß bezüglich der niederländischen Ausdrucksweise (Terminologie) eine enge Zusammenarbeit von niederländischen und belgischen Stellen und Sachverständigen notwendig ist.“

(Zusammengestellt von A. H.)